

**Erklärung zu Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 125 GWB)
(sofern zutreffend)**

Ich/Wir _____

erkläre(n) Selbstreinigungsmaßnahmen gemäß § 125 GWB ergriffen zu haben.

Die Vorschrift des § 125 GWB lautet:

§ 125 GWB Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber oder nach § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes dem Bundeskartellamt nachgewiesen hat, dass es

- 1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,*
- 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat und*
- 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.*

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bei der Bewertung der von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen sind die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen. Die Entscheidung, dass die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend bewertet werden, ist gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Folgende Maßnahmen zur Selbstreinigung im Sinne des § 125 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB wurden ergriffen. Es ist zu allen Tatbeständen des § 125 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GWB Stellung zu nehmen:

Benennung des Ausschlussgrundes	Ergriffene Selbstreinigungsmaßnahmen (ggf. mit entsprechenden Nachweisen)

Unterschrift Drittunternehmen:

Ort, Datum

Unterschrift vertretungsberechtigte natürliche Person

Anlage A.4 Erklärung zu Selbstreinigungsmaßnahmen (§ 125 GWB)

Hinweis:

Eine eigenhändige Unterzeichnung dieser Eigenerklärung durch den Bewerber selbst ist nicht notwendig. Für ihn gilt diese Erklärung, wenn sie gemeinsam mit dem der Textform nach § 126b BGB entsprechenden Unterlagen zum Teilnahmeantrag eingereicht wird, als wirksam abgegeben.

Diese Erklärung ist nur von Drittunternehmen eigenhändig zu unterschreiben und von dem Bewerber dem Teilnahmeantrag bzw. von dem Bieter dem Angebot (bei Nennung der Unterauftragnehmer in Angebotsphase I oder II) beizufügen.

Drittunternehmen im vorstehenden Sinne sind:

- *Mitgliedsunternehmen einer Bewerber-/Bietergemeinschaft*
- *Eignungsverleihende Unternehmen*
- *Unterauftragnehmer*

Die Eigenerklärung kann als von dem Dritten unterschriebene und eingescannte bzw. abfotografierte Datei (PDF) dem elektronisch einzureichenden Teilnahmeantrag/Angebot beigefügt werden.